



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:  
VA-6100/0002-V/1/2013

Datum:  
7. Februar 2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMLFUW-UW.4.1.16/0001-I/6/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft übermittelt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes folgende Stellungnahme:

#### Zu Z 1 § 3a

Laut dem vorliegenden Entwurf soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine „Abwicklungsstelle“ mit derzeit vom Bundesministerium wahrgenommenen operativen Tätigkeiten im Vollzug bestimmter schutzwasserwirtschaftlicher Angelegenheiten betrauen können. Die Tätigkeit der Abwicklungsstelle soll unter anderem die formale und inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Projekte und die finanzielle Abwicklung umfassen. Näheres wäre vertraglich zu regeln.

Gem. § 3a Abs. 8 Wasserbautenförderungsgesetz unterliegt die Abwicklungsstelle der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Damit sollen Aufgaben, die bislang vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen wurden, ausgelagert werden. Mit der Übertragung dieser

Aufgaben an einen privaten Rechtsträger würde die Prüfständigkeit der Volksanwaltschaft in diesem Bereich wegfallen.

Die Volksanwaltschaft hat in ihren Tätigkeitsberichten beginnend ab 1993 wiederholt auf die Rechtsschutz- und Kontrolldefizite hingewiesen, die mit der Erfüllung von im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben durch vom Bund verschiedene Rechtsträger einhergehen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht hier nicht nur im Hinblick auf die Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof, sondern auch für den Bereich der Missstandskontrolle im Sinne Art. 148a B-VG. Die Volksanwaltschaft fordert daher, dass ihr die Möglichkeit zur Prüfung im gleichen Umfang eingeräumt wird, wie dem Rechnungshof.

In § 3a Abs. 8 leg. cit. wäre daher die Wortfolge *„die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof“*, um die Wortfolge *„und die Volksanwaltschaft“* zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija STOISITS e.h.